

# **STADT GEISENFELD**

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt die Stadt Geisenfeld folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Geisenfeld erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderhort) Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

2. Die Gebühren werden jeweils spätestens am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Geisenfeld eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei einem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten.
3. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO 1977) zu entrichten.

## § 5 Gebührenmaßstab

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
2. Die Besuchszeit entspricht der jeweiligen Gruppenöffnungszeit für welche die Personensorgeberechtigten das Kind angemeldet haben.

## § 6 Gebührensatz

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:

1. im Kindergarten:

	1. Kind	2. Kind
<b>bis 5 Stunden</b>	55,00 €	27,50 €
<b>bis 6 Stunden</b>	60,00 €	30,00 €
<b>bis 7 Stunden</b>	66,00 €	33,00 €
<b>bis 9 Stunden</b>	77,00 €	38,50 €
<b>bis 10 Stunden</b>	85,00 €	42,50 €

Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besucht, gilt die ermäßigte Gebühr.

Die Kindergartengebühren sind für **elf** Monate zu entrichten.

2. im Kinderhort:

	1. Kind	2. Kind
<b>bis 5 Stunden</b>	65,00 €	32,50 €
<b>bis 6 Stunden</b>	72,00 €	36,00 €
<b>bis 7 Stunden</b>	79,00 €	39,50 €
<b>bis 8 Stunden</b>	86,00 €	43,00 €

Für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig den städtischen Kinderhort besucht, gilt die ermäßigte Gebühr.

Die Kinderhortgebühren sind für **elf** Monate zu entrichten.

3. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen in der Kindertagesstätte der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt zu erstatten. Näheres wird durch Aushang in der Kindertagesstätte geregelt.
4. Für die Inanspruchnahme der Feriengruppe im August fällt eine Gebühr von 1,00 € je Betreuungsstunde in den Kindertagesstätten an.
5. Bei verspäteter Abholung des Kindes von der Kindertagesstätte (siehe § 7 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld) werden pro **angefangener** Viertelstunde Betreuungsgebühren von 10,00 € fällig.

## **§ 7**

### **Ermäßigung aus sozialen Gründen**

1. Auf Antrag wird die Gebühr und das Essensgeld für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII sowie §§ 76 ff. BSHG entsprechend.
2. Dem Erlassantrag voranzugehen hat ein Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.

## **§ 8**

### **Sonderleistungen, Beschaffungskosten**

Der Träger der Kindertageseinrichtung erhebt für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird und für Getränke einen monatlichen Pauschalbetrag von 6,50 € bei den verlängerten Vormittagsgruppen der Kindergärten und beim Kinderhort. Für die Ganztagsgruppe des Kindergartens werden 7,00 € fällig. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Geisenfeld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 7).

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld vom 29.06.2006 außer Kraft.

Geisenfeld, 25.09.2008

Stadt Geisenfeld

Gez.

Christian Staudter  
1. Bürgermeister